

Neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 48, S. 509–520), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Juni 2013 erteilt.

Artikel 1

In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) Im Modul „Pharmakologie und Toxikologie“ wird in der Zeile „Pharmakologie und Toxikologie V“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - b) Im Modul „Biomedizin“ wird in der Zeile „Wahlfach Biomedizin S“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „0,5“ und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - c) Im Modul „Biomedizin“ wird in der Zeile „Wahlfach Biomedizin K“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „1“ durch die Angabe „1,5“ und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 3 wird das Wort „geltnden“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 7. Juni 2013



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor